



Arbeitshilfe für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



mit Tabelle

Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE

Neben den in den Vergütungssätzen WR-OKJE genannten Vergütungsbeträgen für die GEMA, können weitere Vergütungen für andere Verwertungsgesellschaften anfallen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenreduzierung werden diese Vergütungen ebenfalls von der GEMA erhoben, d. h. die GEMA ist von den anderen Verwertungsgesellschaften zum Inkasso mandatiert.

Folgende weitere Verwertungsgesellschaften können bei der Musikknutzung in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit berührt sein:

GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der Tonträger- und Bildtonträgerhersteller sowie der Interpreten wahr. Diese Rechte werden immer dann berührt, wenn die Musikknutzung in Form von Tonträger- oder Bildtonträgermusik erfolgt.

VG Wort – Verwertungsgesellschaft Wort

Die VG-Wort nimmt die Rechte der Wortautoren wahr. Dieses können sowohl Schriftsteller, als auch Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Berichterstatter etc. sein. Diese Rechte werden grundsätzlich bei der Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen berührt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Wiedergabe von Sendungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen handelt.

Die vorstehend genannten Rechte werden in Form von Zuschlagstarifen auf den GEMA-Tarif berechnet. Diese Zuschläge werden im Folgenden dargestellt:



Arbeitshilfe für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



mit Tabelle

Musik durch	GEMA Wieder- gabe	GVL Wieder- gabe	VG-Wort Wieder- gabe	GEMA Vervielfältigung *1)	GVL Vervielfäl- tigung	Bis 16 Tg. Öffnungs- tage Betrag p.a. *2)	Bis 31 Tg. Öffnungs- tage Betrag p.a. *3)
Basistarif Nutzung: 1 Live-Musik	bisher: 100% = € 150,-^{*2)} = € 200,-^{*3)}	-	-	-	-	€ 150,-	€ 200,-
Nutzung: 2 Tonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
2.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	-	= € 180,-	= € 240,-
2.2 gebrannt ^{*)}	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	+ 30% + € 45,- + € 60,-	10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.3 MP3, iPod, Notebook, etc.	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	+ 30% + € 45,- + € 60,-	+ 10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.4 Radio	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
2.5 Fernsehen	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
Nutzung: 3 Video, DVD, Bildtonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
3.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	-	-	€ 189,-	€ 252,-
3.2 gebrannt ^{*)}	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-
3.3 MP4, iPod, Notebook, etc. ^{*)}	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-

***1) sofern der Tonträger- oder Bildtonträger legal vervielfältigt wurde**

***2) 1 – 3 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 1 – *3) 4 – 7 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 2**

Vorstehende Beträge sind die Vorzugsvergütungssätze, d. h. der Gesamtvertragsnachlass aufgrund der Mitgliedschaft in der BAG-OKJE ist bereits in Abzug gebracht worden!



Arbeitshilfe für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



mit Tabelle

Der Zuschlag je Recht („GVL-Wiedergabe“, „VG-Wort“, „Kopierrecht“ oder „Vervielfältigung“) wird nur einmal erhoben. Es wird jeweils der höhere Satz berechnet.

Vorstehende Beträge sind die Vorzugsvergütungssätze, d.h. der Gesamtvertragsnachlass aufgrund der Mitgliedschaft bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA ist bereits in Abzug gebracht worden.

Maximaler Jahresumsatz bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Die festgelegte maximale Höhe des Jahresumsatzes in der angegebenen Definition soll sicherstellen, dass es sich um eine nicht-kommerzielle Einrichtung handelt. Überprüfungen der Angabe werden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen.